



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV

VSKT Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen
und Kantonstierärzte
ASVC Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux
Associazione Svizzera dei Veterinari Cantionali

Handbuch / Behelf

Bewilligungserteilung

für internationale Tiertransporte über Kurzstrecken (Typ 1) und Langstrecken (Typ 2)

Dieses Handbuch dient als Unterstützung zur Erteilung der internationalen Tiertransportbewilligungen für Veterinärbehörden und setzt sich aus den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen der schweizerischen Strassenverkehrs-, Tierseuchen- und der Tierschutzgesetzgebung sowie der Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport der europäischen Gemeinschaft.

Aufgrund diesen Informationen kann die beiliegende Checkliste erstellt werden.

Die Rechtsgrundlagen sind eingerahmt ersichtlich.

Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen sollen der einheitlichen Auslegung dienen und sind kursiv dargestellt.

Ausgangslage / Gesuch um Bewilligung

Transportunternehmen, welche Tiertransporte ins Ausland durchführen möchten, reichen dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst ein entsprechendes Gesuch ein.

Bewilligungserteilung

Der kantonale Veterinärdienst prüft aufgrund der gesetzlichen Grundlagen differenziert die Angaben und Anforderungen des Transportunternehmens, der Fahrer / Betreuer sowie der Transportmittel mittels Checkliste und erteilt bei Erfüllung der Auflagen die entsprechenden Bewilligungen.

Gesetzliche Grundlagen der Schweiz

Tierschutzgesetz (TSchG)

SR 455

vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Mai 2017)

Art. 15a Internationale Tiertransporte

¹ Wer gewerbsmässig internationale Tiertransporte durchführt, bedarf einer Bewilligung.

Erläuterungen:

*Entscheidend für die Definition der Gewerbsmässigkeit von Tiertransporten ist die damit verbundene **ABSICHT**.*

Eine Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn der Tiertransport durch ein Viehhandels- oder Transportunternehmen durchgeführt wird. Tiertransporte durch Privatpersonen gelten dann als gewerbsmässig, wenn diese für Dritte durchführt werden und die Absicht besteht, eine Entschädigung oder eine Gegenleistung für den Transport zu erhalten.

Tierschutzverordnung (TSchV)

SR 455.1

vom 23. April 2008 (Stand am 14. Juli 2020)

Art. 170 Bewilligung

¹ Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig ins Ausland transportieren oder von dort holen, benötigen eine kantonale Bewilligung.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Anforderungen an die technische Ausrüstung der Transportfahrzeuge und die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllt sind.

³ Die Bewilligung wird auf maximal fünf Jahre befristet.

⁵ Eine Kopie der Bewilligung ist mit jeder Tiersendung mitzuführen.

Erläuterungen:

Bei grenzüberschreitenden Tiertransporten muss die relevante ausländische Gesetzgebung mitberücksichtigt werden. Innerhalb der EU ist dies insbesondere die Verordnung EG 1/2005 (Tierschutz-Transportverordnung). Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Fahrer bzw. dem Transportunternehmen. Deshalb wird empfohlen, sich vor den Transporten bei den ausländischen Behörden nach den Anforderungen zu erkundigen.

Geltungsbereich der Europäischen Gemeinschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004

über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

Art 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich der spezifischen Kontrollen, denen Tiersendungen bei der Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft oder bei dessen Verlassen von Beamten unterzogen werden.

Erläuterungen:

Sobald sich ein Tiertransport in einem Land der EU befindet, wird diese Verordnung angewendet.

Art 1 Ausnahmen

(5) Diese Verordnung gilt nicht für den Transport von Tieren, der **nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** durchgeführt wird, und nicht für den Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer **Tierarztpraxis oder Tierklinik** erfolgt.

Erläuterungen:

Der Begriff «nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit» wird in den EU-Staaten sehr unterschiedlich interpretiert. Für einige Staaten ist die wirtschaftliche Tätigkeit schon gegeben, wenn bspw. ein Pferdesportler an einem Turnier teilnimmt bzw. ein Preis, sei es eine Gabe oder Geld, anstrebt.

Erwägungen kommerzielle Zwecke

(12) Der Transport zu **kommerziellen Zwecken** beschränkt sich nicht auf Fälle, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt. **Er schließt insbesondere auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird.**

Erläuterungen:

Das direkte oder indirekte Anstreben eines Preises oder einer Gabe wird schon als «gewerbsmässig» bzw. «in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit» eingestuft.

Art 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

f) „zuständige Behörde“: die für die Durchführung von Untersuchungen des Wohlbefindens der Tiere zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere amtliche Stelle, der sie diese Zuständigkeit übertragen hat;

Erläuterungen:

Als zuständige Behörde gilt nach schweizerischem Recht der kantonale Veterinärdienst vom Wohnsitzkanton für Fahrer / Betreuer bzw. vom Kanton der Fahrzeugeinlösung für die Zulassung als Transportunternehmer oder dem Herkunftsbetrieb der Tiere für die Beurteilung und Bestätigung vom Gesundheitszustand.

Art 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

j) „Beförderung“: der gesamte Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen;

Erläuterungen:

Der Begriff «Beförderung» definiert eine maximale Transportzeit von bis zu 8 Std.

Art 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

m) „lange Beförderung“: eine Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet;

Erläuterungen:

Der Begriff «lange Beförderung» definiert die maximale Transportzeit von über 8 Stunden, vergleichbar mit den Auflagen für Typ 2.

Art 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

n) „Transportmittel“: jedes Straßen- oder Schienenfahrzeug, Schiff und Luftfahrzeug, das zum Transport von Tieren verwendet wird;

Erläuterungen:

Der Begriff «Transportmittel» definiert die Tiertransporteinheit.

Art 10 Anforderungen an die Zulassungen der Behörden

(1) Transportunternehmer werden von der zuständigen Behörde nur zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

b) Die Antragsteller haben nachgewiesen, dass sie über ausreichend und **geeignetes Personal** sowie über ausreichende und **angemessene Ausrüstungen** und Verfahren verfügen, um dieser Verordnung, gegebenenfalls auch den Leitlinien für bewährte Praktiken, nachzukommen.

Erläuterungen:

Der Transportunternehmer (i.d.R. ist dies der Fahrzeughalter), muss dem zuständigen Veterinär-dienst auch die Fahrer / Betreuer mitteilen.

Art 10 Erteilung der Zulassungen durch die Behörden

(2) Die zuständige Behörde erteilt die **Zulassungen** gemäß Absatz 1 nach dem Muster gemäß Anhang III Kapitel I. Diese Zulassungen gelten für **höchstens fünf Jahre** ab dem Tag ihrer Erteilung; sie gelten nicht für lange Beförderungen.

Erläuterungen:

Die Zulassung als Transportunternehmen ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Zulassung ist in der Amtssprache und in Englisch zu verfassen.

(Musterbeispiel siehe Seite 15)

Art 6 Schulung Fahrer / Betreuer

(4) Transportunternehmer vertrauen den Umgang mit den Tieren **Personen** an, die zu den einschlägigen Regelungen der Anhänge I und II **geschult** wurden.

Erläuterungen:

Fahrer / Betreuer müssen in Bezug auf die Transportfähigkeiten, Betreuung und Fütterung, Raumverhältnisse und die allgemeinen Vorschriften für Transportmittel (Anhang I) geschult werden. Zudem müssen sie die Auflagen über die Transportplanung kennen. (Anhang II)

Art 6 Befähigung Fahrer / Betreuer

(5) Strassenfahrzeuge, auf denen Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Geflügel befördert werden, nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen **Befähigungsnachweis** verfügen.

Erläuterungen:

Der Befähigungsnachweis nach EU-Recht ist an einen Ausbildungsnachweis gekoppelt. Dazu ist i.d.R. ein Kurs ausreichend, wie er zum Beispiel vom Schweizerischen Viehhändlerverband SVV angeboten wird. In jedem Fall sind die Bestimmungen, insbesondere die verlangte Form des Ausbildungsnachweises, am Zielort im Ausland zu erfragen und zu befolgen. Verfügt ein Fahrer / Betreuer über einen im Ausland erlangten Ausbildungsnachweis, muss er in der Schweiz einen anerkannten Kurs wie er bspw. vom SVV angeboten wird, besuchen.

Art 17 Schulung Fahrer / Betreuer

(1) Für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 müssen für die **Schulung des Personals** von Transportunternehmen Lehrgänge durchgeführt werden.

Erläuterungen:

Wird der internationale, grenzüberschreitende, gewerbsmässige Tiertransport durch ein Transportunternehmen der Schweiz durchgeführt, so muss der Fahrer / Betreuer die Auflagen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung erfüllen, indem die Vorgaben an den Nachweis wie bspw. die maximale Gültigkeitsdauer von drei Jahren erfüllt wird.

Davon ausgenommen sind Fahrer von Pferdetransporten, sofern für die Transporttätigkeit in der Schweiz keine Absicht besteht eine Entschädigung oder Gegenleistung zu erhalten.

Art 17 Befähigungsnachweis

(2) Der Befähigungsnachweis für **Fahrer und Betreuer** von Straßenfahrzeugen, auf denen gemäß Artikel 6 Absatz 5 Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Hausgeflügel befördert werden, wird gemäß Anhang IV erworben. Er wird in der/den **Amtssprache(n)** des Ausstellungsmitgliedstaats **sowie in Englisch** ausgestellt, wenn der Fahrer oder Betreuer voraussichtlich in einem anderen Mitgliedstaat tätig sein wird. Die von dem betreffenden Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannte zuständige Behörde oder Stelle stellt den Befähigungsnachweis nach dem Muster gemäß Anhang III Kapitel III aus. Der Geltungsbereich des Befähigungsnachweises kann auf bestimmte Arten oder Artengruppen beschränkt werden.

Erläuterungen:

*Der Befähigungsnachweis kann erstellt werden, wenn der Gesuchsteller über eine Kursbestätigung von einem in der Schweiz anerkannten Kursanbieter wie bspw. dem SVV verfügt. Der Nachweis ist auf eine maximale Dauer von fünf Jahren zu befristen und in der Amtssprache sowie in Englisch zu verfassen. (**Musterbeispiel siehe Seite 15**)*

Art 12 Zulassung; Transportunternehmen

(2) **Die zuständige Behörde** erteilt die Zulassungen gemäß Absatz 1 nach dem Muster gemäß Anhang III Kapitel I. Diese Zulassungen gelten für **höchstens fünf Jahre** ab dem Tag ihrer Erteilung; sie gelten nicht für lange Beförderungen.

Erläuterungen:

*Die Zulassung als Transportunternehmen kann erstellt werden, wenn die Auflagen nach schweizerischen Recht (siehe VSKT Vollzugshilfe Tiertransport) und die Zusatzeinrichtungen gemäss EU VO erfüllt sind. Die Zulassung ist auf eine maximale Dauer von fünf Jahren zu befristen und in der Amtssprache sowie in Englisch zu verfassen. Die Zulassungsnummer setzt sich bspw. wie folgt zusammen: CH-KT-TRS-000 (CH steht für Schweiz)-(SG steht für Kantonskürzel)-(TRS steht für Typ 1 bis 8 Std. Transport)-(dreistellige Laufnummer vom Veterinärdienst) (**Musterbeispiel siehe Seite 15**)*

Art 13 Zulassung; Transportunternehmen lange Beförderung

(2) **Die zuständige Behörde** erteilt jede Zulassung gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder für lange Beförderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 mit einer für den betreffenden Mitgliedstaat individuellen Zulassungsnummer. Die Zulassung wird in der/den **Amtssprache(n)** des Mitgliedstaats, von dem die Zulassung erteilt wurde, **sowie in Englisch erteilt**, wenn der Transportunternehmer voraussichtlich in einem anderen Mitgliedstaat tätig sein wird.

Erläuterungen:

*Die Zulassung als Transportunternehmen für lange Beförderungen kann erstellt werden, wenn die Auflagen nach schweizerischen Recht (siehe VSKT Vollzugshilfe Tiertransport) und die entsprechenden Zusatzeinrichtungen gemäss EU VO erfüllt sind. Die Zusatzeinrichtungen sind auf **Seite 10 ff** ausführlich beschrieben und erläutert.*

*Die Zulassung ist auf eine maximale Dauer von fünf Jahren zu befristen und in der Amtssprache sowie in Englisch zu verfassen. Die Zulassungsnummer setzt sich bspw. wie folgt zusammen: CH-KT-TRL-000 (CH steht für Schweiz)-(SG steht für Kantonskürzel)-(TRL steht für Typ 2 über 8 Stunden Transport)-(dreistellige Laufnummer vom Veterinärdienst) (**Musterbeispiel siehe Seite 15**)*

Art 18 Zulassung; Strassentransportmittel

(2) Die von dem betreffenden Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannte zuständige Behörde oder Stelle stellt den Zulassungsnachweis mit einer in dem Mitgliedstaat einmaligen Nummer nach dem Muster gemäß Anhang III Kapitel IV aus. Der Nachweis wird in der/den **Amtssprache(n)** des Ausstellungsmitgliedstaats **sowie in Englisch** ausgestellt. Zulassungsnachweise haben gerechnet ab dem Tag ihrer Ausstellung eine Gültigkeitsdauer von **höchstens fünf Jahren**; sie werden bei einer Änderung oder Neuausrüstung des Transportmittels, die sich auf das Wohlbefinden der Tiere auswirkt, ungültig.

Erläuterungen:

*Die Zulassung als Strassentransportmittel bezieht sich auf ein **individuelles Fahrzeug**, welches die Auflagen an den Typ 1 bzw. Typ 2 erfüllt. Es kann auf **bestimmte Tierarten** zugelassen werden. Es muss die den Tieren zur Verfügung stehende **Ladefläche in m²** bzw. bei Equiden kann auch die Anzahl **Pferdestandplätze** erfasst werden. Die Bewilligung kann erstellt werden, wenn die Auflagen nach schweizerischen Recht (siehe VSKT Vollzugshilfe Tiertransport) und die Zusatzeinrichtungen gemäss EU VO erfüllt sind. Die Zulassung ist auf eine maximale Dauer von fünf Jahren zu befristen und in der Amtssprache sowie in Englisch zu verfassen. (**Musterbeispiel siehe Seite 15**)*

Erwägungen Ausnahme zur Teilnahme an Wettbewerben etc.

(21) Registrierte Equiden im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e) der **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/262** DER KOMMISSION vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) werden oft zu nichtkommerziellen Zwecken transportiert; solche Transporte müssen im Einklang mit den übergeordneten Zielen der vorliegenden Verordnung ausgeführt werden. Angesichts der Besonderheiten dieser Bewegungen erscheint es angemessen, **Ausnahmen** von bestimmten Vorschriften für die Fälle zuzulassen, in denen **registrierte Equiden zur Teilnahme an Wettbewerben, Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken** transportiert werden.

Erläuterungen:

Diese Ausnahme gilt bspw. für Pferdetransporte durch Personen die an Freizeitwettbewerben teilnehmen.

*Pferdetransporte durch oder für Reiter für die mit der Veranstaltungsteilnahme ein Einkommen oder Teileinkommen generiert oder angestrebt wird, gelten als Teil einer wirtschaftlichen Aktivität und sind von den obgenannten Auflagen nicht ausgenommen. Somit müssen die Auflagen an die Fahrer und Fahrzeuge für kurze Beförderungen bis 8 Stunden (Typ 1) oder lange Beförderungen über 8 Stunden (Typ 2) erfüllt werden. Diese heben sich bei **registrierten Equiden*** bei der Bewilligung Typ 2 leicht von den Zusatzanforderungen ab. (Siehe Seite 11)*

* Definition: „registrierte Equiden“

- i) alle Equiden, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 90/427/EWG in einem Zuchtbuch (sinngemäss auch Pferdesportregister fnch) eingetragen oder registriert sind oder eingetragen werden können, und die mittels eines Identifizierungsdokuments gemäß Artikel 8 Absatz 1 derselben Richtlinie identifiziert sind, oder
- ii) Equiden, die bei einer internationalen Vereinigung oder Organisation registriert sind, die Wettkampf- und Rennpferde führt, und die mittels eines Identifizierungsdokuments identifiziert sind, das von der nationalen Zweigstelle der betreffenden Vereinigung bzw. Organisation ausgestellt wurde;

Angaben Transportfahrzeug

Als Basis dazu dient die Eignung für den Tiertransport nach Schweizerischen Recht in Bezug auf die Tierschutz-, Tierseuchen- und Strassenverkehrsgesetzgebung. Alle Anforderungen sind in der «VSKT Vollzugshilfe Tiertransport» aufgeführt und erläutert.

VORSICHT! Ein Eintrag «Tiertransport» im Fahrzeugausweis unter der Rubrik «Art des Fahrzeuges» bzw. «Karosserie», bestätigt noch nicht, dass diese Transporteinheit für den Tiertransport gemäss den obgenannten gesetzlichen Grundlagen geeignet bzw. durch eine Kontrollinstanz geprüft ist.

Beurteilung der Transporteinheit nach schweizerischem Recht!

Prüfen Sie die Fahrzeuge anhand der beiliegenden Checkliste. Sind alle Anforderungen nach schweizerischem Recht wie bspw. gemäss «VSKT-Vollzugshilfe Tiertransport» dargestellt erfüllt, müssen noch die nachfolgenden Punkte aus der EU VO 01/2005 überprüft werden.

Zusatzanforderungen an Tiertransportfahrzeuge nach europäischem Recht für kurze Beförderungen bis 8 Stunden Transportzeit (Typ 1)

Anhang I / Kapitel II

Art 1 Witterungsschutz

1.1 b) die Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sind, d. h. sie müssen stets überdacht sein;

Erläuterungen:

Die Tiertransportfahrzeuge müssen überdacht sein. Die Beschaffenheit vom Witterungsschutz, wie Farbe und Isolation ist nicht vorgeschrieben.

Art 1 Beschriftung

2.1. Fahrzeuge, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahingehend, dass sie mit **lebenden Tieren** beladen sind.

Erläuterungen:

Im Gegensatz zu den Tiertransportfahrzeugen in der Schweiz, müssen in der EU alle Tiertransportfahrzeuge beschriftet sein. Nebst dem Schriftzug «Lebende Tiere» werden auch sinngemässe Beschriftungen wie bspw. «Tiertransporte», «Viehtransporte», «Pferdetransporte» und «Sportpferde» etc. akzeptiert.

Art 1 Be- und Entladevorrichtung

2.2. Straßenfahrzeuge führen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mit.

Erläuterungen:

Bei Tiertransportfahrzeugen in der Schweiz kann auf das Mitführen der Rampen verzichtet werden, wenn beim Absendeort und beim Bestimmungsort konforme Einrichtungen vorhanden sind, um die Tiere korrekt zu be- bzw. entladen.

Die EU VO 01/2005 verlangt, dass die Rampen mitgeführt werden müssen.

Anhang I / Kapitel III

Art 1 Rampenneigung

1.4. a) Das **Gefälle** der Rampenanlagen beträgt auf horizontaler Ebene höchstens **20°** oder **36,4 %** bei Schweinen, Kälbern und Pferden und höchstens 26° 34' oder 50 % bei Schafen und Rindern, ausgenommen Kälber. Beträgt das Gefälle der Rampenanlagen mehr als 10° oder 17,6 %, so sind sie mit einer Vorrichtung, wie z. B. **Querlatten**, zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.

Erläuterungen:

Wird die Rampenneigung leicht überschritten, kann die Neigung durch das Unterlegen von bspw. Distanzhölzern zwischen Boden und Rampe verringert werden. Die Unterlagen dürfen nicht so hoch sein, dass sich die Tiere beim Ein- oder Aussteigen verletzen können.

Art 2 Raumhöhe

2.3. Equiden dürfen nicht in Multideck-Fahrzeugen befördert werden, es sei denn, die Tiere werden auf das unterste Deck verladen und die oberen Decks bleiben unbelegt. Die Mindesthöhe jedes Laderaums muss **mindestens 75 cm** über der höchsten Stelle des **Widerrists** des größten Tieres liegen.

Erläuterungen:

Die Minimalhöhe von 75 cm bezieht sich nur auf Multideck-Fahrzeuge beim Transport von Equiden. Grundsätzlich ist die Innenraumhöhe erfüllt, wenn die Tiere in ihrer natürlichen, aufrechten Haltung stehen können.

(Die schweizerische Tierschutzverordnung definiert in Anhang 4 die Mindestabmessungen. Bei Equiden sind dies; Widerristhöhe +40 cm.)

Zusatzanforderungen an die Transporteinheiten nach europäischem Recht für lange Beförderungen (Typ 2)

Anhang I / Kapitel VI

Art 1 Dach

1.1. Die Transportmittel haben ein Dach von **heller Farbe** und sind ausreichend **isoliert**.

Erläuterungen:

Bei langen Beförderungen muss das Dach hell und isoliert sein. Über die Art und Dimension der Isolation gibt es keine Vorschriften. Als Richtwert gilt ein Dach aus mehreren Schichten wie bspw. Sandwichpanelen.

Art 1 Futter

1.2. Im Transportmittel sind Futtermittel in einer Menge mitzuführen, die den Fütterungsbedürfnissen der betreffenden Tiere während der Beförderung gerecht werden. Futtermittel sind vor Witterungseinflüssen sowie Einwirkungen etwa von Staub, Treibstoffen, Abgasen, Urin und Dung zu schützen.

Erläuterungen:

Futtermittel wie bspw. Heu, müssen den Tieren entsprechend, in Art und Menge mitgeführt werden. Auf Verlangen der Kontrollorgane müssen diese vorgewiesen werden können.

Art 1 Trennwände Equiden

1.6. Equiden sind in Einzelständen zu transportieren, ausgenommen Stuten, die ihre Fohlen mitführen.

Erläuterungen:

Die schweizerische Gesetzgebung lässt diesen Punkt offen. Gemäss EU VO müssen Equiden untereinander abgetrennt transportiert werden.

Art 1 Trennwände

1.7. Das Transportmittel muss mit beweglichen Trennwänden ausgestattet sein, damit separate Laderäume geschaffen werden können, wobei der ungehinderte Zugang aller Tiere zu Wasser sichergestellt sein muss.

Erläuterungen:

Die mitgeführten bzw. erforderlichen Trennwände müssen individuell, den Tieren entsprechend, verstellt werden können.

Wasserversorgung

Art 2 Wasserversorgungssystem

2.1. Transportmittel und Schiffscontainer müssen mit einem Wasserversorgungssystem ausgestattet sein, das es dem Betreuer ermöglicht, während der Beförderung jederzeit sofort Wasser nachzufüllen, damit jedes Tier ständig Frischwasser zur Verfügung hat.

Erläuterungen:

Jedes Tier muss während dem gesamten Transport die Möglichkeit haben, uneingeschränkt Wasser zu sich zu nehmen. Beim Transport von registrierten Equiden genügt das Mitführen von ausreichend Wasser. (Siehe auch Pkt. 2.3)

Art 2 Tränkevorrichtung

2.2. Die Tränkevorrichtungen müssen stets voll funktionsfähig und so konstruiert und positioniert sein, dass sie für alle an Bord des Fahrzeugs zu tränkenden Kategorien von Tieren zugänglich sind.

Erläuterungen:

Die Tränkevorrichtungen müssen so angebracht sein, dass die Tiere in artgemässer Haltung und in physiologischen Mengen Wasser aufnehmen können.

Art der Tränken:

- *Für Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde sind nur Tränken geeignet, die eine sichtbar offene Wasseroberfläche bieten.*
- *Schweine müssen Nippeltränken jeglicher Bauart mit ihrem Maul umschliessen können, damit das Tränkwasser direkt in die Maulhöhle appliziert wird.*

Ausnahmen für registrierte Equiden (Siehe Art 21, Seite 7)

- *Bei langen Transporten von registrierten Equiden wird gemäss den neuesten Auslegungen der EU VO 01/2005 die Wasserversorgung vereinfacht. Anstelle der obgenannten Tränkevorrichtungen kann ein ausreichender Wasservorrat mit je einem Tränkeimer pro Pferd mitgeführt werden kann.*

Art 2 Wasservorrat

2.3. Das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter jedes Transportmittels muss mindestens 1,5 % seiner Höchstnutzlast betragen. Die Vorratsbehälter müssen so konstruiert sein, dass sie nach jeder Beförderung geleert und gereinigt werden können, und mit einem Wasserstandmesser ausgerüstet sein. Sie müssen an Tränkevorrichtungen innerhalb der Laderäume angeschlossen und stets funktionstüchtig sein.

Erläuterungen:

Die Höchstnutzlast vom Fahrzeug ist aus dem Fahrzeugausweis unter «Nutzlast» ersichtlich.

Belüftung

Art 3 Belüftungssystem

3.1. Belüftungssysteme in Straßenverkehrsmitteln müssen so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Verkehrsmittel steht oder fährt, je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Verkehrsmittels Temperaturen in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C, gehalten werden können.

Erläuterungen:

Im Prinzip handelt es sich hier um eine «Klimaanlage». Beim Transport von registrierten Equiden erfüllt ein natürliches, individuelles Lüftungssystem diese Anforderungen.

Art 3 Lüftungssystem

3.2. Die Lüftungssysteme müssen innerhalb des Laderaums eine gleichmäßige Luftzirkulation mit einer Minimalluftfrate von 60 m³/h/KN Nutzlast gewährleisten können. Sie müssen unabhängig vom Fahrzeugmotor mindestens vier Stunden lang funktionieren.

Erläuterungen:

Die Aktivlüfter, bei abgestelltem Motor mit einer entsprechenden Batterie betrieben, müssen die erforderliche Luftumwälzung garantieren. Beim Transport von registrierten Equiden erfüllt ein natürliches, individuelles Lüftungssystem diese Anforderungen.

Art 3 Temperaturüberwachung

3.3. Straßenverkehrsmittel müssen mit einem Temperaturüberwachungssystem und mit einem Datenschreiber ausgestattet sein. Sensoren sind je nach Bauweise des Lastkraftwagens dort anzubringen, wo mit den extremsten Klimabedingungen zu rechnen ist. Die auf diese Weise erstellten Temperaturentwürfe werden datiert und der zuständigen Behörde auf Verlangen hin zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen:

Die Temperaturen müssen über genügend Sensoren elektronisch erfasst und abgespeichert bzw. auf Wunsch der Kontrollorgane ausgedruckt werden können. Beim Transport von registrierten Equiden kann von der Aufzeichnung der Temperaturen abgesehen werden.

Art 3 Warnsystem

3.4. Straßenverkehrsmittel müssen mit einem Warnsystem ausgestattet sein, das den Fahrer alarmiert, wenn die Temperatur in Laderäumen, in denen Tiere befördert werden, ihren zulässigen Höchst- bzw. Mindestwert erreicht.

Erläuterungen:

Das Warnsystem muss vorhanden sein. In Anlehnung an die obigen Auflagen, kann beim Transport von registrierten Equiden von einem Warnsystem abgesehen werden.

Art 3 Warnsystem

3.5. Straßenverkehrsmittel müssen mit einem Warnsystem ausgestattet sein, das den Fahrer alarmiert, wenn die Temperatur in Laderäumen, in denen Tiere befördert werden, ihren zulässigen Höchst- bzw. Mindestwert erreicht.

Erläuterungen:

Das Warnsystem muss jederzeit hörbar sein. In Anlehnung an die obigen Auflagen, kann beim Transport von registrierten Equiden von einem Warnsystem abgesehen werden.

Navigationssystem

Art 4 Navigationssystem

4.1. Straßenverkehrsmittel müssen ab 1. Januar 2007 bei zum ersten Mal eingesetzten Straßenverkehrsmitteln und **ab 1. Januar 2009 bei sämtlichen Verkehrsmitteln** mit dem entsprechenden Navigationssystem ausgestattet sein, mit dem Informationen, die den Angaben im Fahrtenbuch gemäß Anhang II Abschnitt 4 gleichwertig sind, und **Informationen über das Öffnen/Schließen der Ladebordwand** aufgezeichnet und übermittelt werden können.

Erläuterungen:

Das Navigationssystem entspricht nicht dem Routenplaner! Aus dieser Erfassung müssen dieselben Angaben wie aus dem Transportbuch wie bspw. Route, Transportweg, Pausen etc. entnommen werden. Zudem müssen Informationen über das Öffnen und Schliessen aller Türen und Luken der Transporteinheit aufgezeichnet werden. Beim Transport von registrierten Equiden kann vom obgenannten Navigationssystem abgesehen werden.

Kapitel II Art 6

Art 6 Aufbewahrung der Aufzeichnungen

(9) Bei langen Straßenbeförderungen von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen setzen die Transportunternehmer ein Navigationssystem nach Anhang I Kapitel VI Nummer 4.2 ein, und zwar ab 1. Januar 2007 bei zum ersten Mal eingesetzten Straßenverkehrsmitteln und ab 1. Januar 2009 bei sämtlichen Straßenverkehrsmitteln. Sie bewahren die mit Hilfe dieses Navigationssystems erstellten Aufzeichnungen **mindestens drei Jahre lang** auf und stellen sie der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung, insbesondere wenn die Kontrollen nach Artikel 15 Absatz 4 durchgeführt werden.

Erläuterungen:

Die erforderlichen Aufzeichnungen können digital aufbewahrt werden. Beim Transport von registrierten Equiden kann von der Aufbewahrung der Aufzeichnungen abgesehen werden.

Fahrtenbuch

Anhang II Fahrtenbuch

(1) Personen, die eine lange Tierbeförderung planen, müssen ein Fahrtenbuch im Sinne dieses Anhangs anlegen sowie jede einzelne Seite abstempeln und unterzeichnen.

Erläuterungen:

Aus dem Fahrtenbuch müssen die erforderlichen Angaben ersichtlich sein und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden können.

Anhang II Fahrtenbuchunterteilungen

(2) Das Fahrtenbuch ist in folgende Abschnitte zu unterteilen:

- Abschnitt 1 — Planung;
- Abschnitt 2 — Versandort;
- Abschnitt 3 — Bestimmungsort;
- Abschnitt 4 — Erklärung des Transportunternehmers;
- Abschnitt 5 — Formular zur Meldung von Unregelmäßigkeiten.

Alle Seiten des Fahrtenbuches sind zusammenzuheften.

Kapitel VII Raumangebot

Strassentransportfahrzeuge für **Equiden**

Ausgewachsene Pferde	1,75 m ² (0,7 × 2,5 m)
Junge Pferde (6-24 Monate) (bei Beförderungen bis 48 Stunden)	1,2 m ² (0,6 × 2,0 m)
Junge Pferde (6-24 Monate) (bei Beförderungen über 48 Stunden)	2,4 m ² (1,2 × 2,0 m)
Ponys (weniger als 144 cm)	1 m ² (0,6 × 1,8 m)
Fohlen (0-6 Monate)	1,4 m ² (1,0 × 1,4 m)

Strassentransportfahrzeuge für **Rinder**

Kategorie	ca. Gewicht in kg	Fläche in m ² /Tier
Zuchtkälber	55	0.30 – 0.40
Mittelschwere Kälber	110	0.40 – 0.70
Schwere Kälber	200	0.70 – 0.95
Mittelgrosse Rinder	325	0.95 – 1.30
Ausgewachsene Rinder	550	1.30 – 1.60
Sehr grosse Rinder	>700	> 1.60

Strassentransportfahrzeuge für **Schafe**

Kategorie	Gewicht in kg	Fläche in m ² /Tier
Geschorene Schafe ab 26 kg	< 55	0.20 - 0.30
	> 55	> 0.30
Ungeschorene Schafe	< 55	0.30 – 0.40
	> 55	> 0.40
Hochträchtige Mutterschafe	< 55	0.40 – 0.50
	> 55	> 0.50

Strassentransportfahrzeuge für **Ziegen**

Kategorie	Gewicht in kg	Fläche in m ² /Tier
Ziegen	< 35	0.20 - 0.30
	35 - 55	0.30 – 0.40
Hochträchtige Ziegen	< 55	0.40 – 0.50
	> 55	> 0.50

Strassentransportfahrzeuge für **Schweine**

Kategorie	Gewicht in kg	Gewicht pro m ²
Schweine	--	235 kg

Strassentransportfahrzeuge für **Geflügel**

Kategorie (Gewicht in Kg)	Gewicht in kg	Fläche in cm ² /kg
Eintagsküken	--	21 – 25 Küken
< 1.60	--	180 - 200
1.60 bis < 3.00	--	160
3.00 bis < 5.00	--	115
> 5.00	--	105

